



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur För- derung von Chancengleichheit und Teil- habe von Menschen mit Migrationshin- tergrund sowie zur Stärkung des gesell- schaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven

01.03.2021



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialreferat – V/1 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



Einleitung

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage
2. Grundsätze der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
 - 6.3 Förderfähige Ausgaben
7. Pflichten des Zuwendungsempfängers
8. Verfahren
 - 8.1 Antragsverfahren
 - 8.2 Bewilligungsverfahren
 - 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 8.5 Allgemeine Vorschriften
9. Schlussbestimmungen
10. In Kraft treten

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe) des Magistrats für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Sozialreferates, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

1.2 Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfangenden beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, die in 3.1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Die Stadt Bremerhaven kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gewähren für die Förderung von Teilhabe und zur Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in einer von Vielfalt geprägten Stadtgesellschaft.

2.2 Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer:innen und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer:in in Deutschland geborenen Elternteil.

2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung soll jährliche Förderschwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Förderung von Teilhabe und Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund oder in diesem Zusammenhang der

Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in der von Vielfalt geprägten Stadtgesellschaft dienen. Gefördert werden folglich auch einschlägige Maßnahmen zur Prävention gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.

3.2 Insbesondere sollen die Autonomie und Selbstbestimmung von Zugewanderten gestärkt werden.

Hierzu gehören:

- der Aufbau von Kontakten zwischen nicht zugewanderten und zugewanderten Bürger:innen.
- die Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote.
- die Steigerung der Akzeptanz bei der nicht zugewanderten Bevölkerung.

3.3 Gefördert werden können insbesondere Projekte:

- die das Selbstbewusstsein der hier lebenden Zugewanderten stärken und ihnen bessere Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Aktivitäten eröffnen.
- die das ehrenamtliche Engagement fördern, insbesondere bei der Information, Unterstützung und Begleitung von Neuzugewanderten im Stadtteil.
- die die Vermittlung von Qualifikationen für Zugewanderte zum Inhalt haben.
- die darauf abzielen, Benachteiligungen von ausländischen Frauen und Mädchen zu überwinden.
- die den besonderen Lebenslagen von Geflüchteten und älteren Zugewanderten Rechnung tragen.
- die gemeinsame Aktivitäten zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft fördern.
- die besonderen Wert auf interkulturelle Begegnungen legen und dabei an Brennpunkten und realen Problemen des Zusammenlebens orientiert sind.
- die helfen, Vorurteile zwischen Menschen und Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft abzubauen.
- die Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund aktiv vor Diskriminierung schützen.

4. Zuwendungsempfangende

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen werden nur an Antragstellende bewilligt, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfangenden oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfangenden darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

5.2 Die Zuwendungsempfangenden haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Bremen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung** und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. **Die Förderdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.**

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Befassung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

6.2.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgaben in der Regel nicht überschreiten. Sollte der Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziell nicht möglich sein, dies gilt insbesondere für eingetragene Vereine, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden. Eigenleistungen können auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, eingebracht werden. Sie werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

6.3 Förderfähige Ausgaben

6.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.

6.3.2 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder ausschließlich der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind.
- Laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen).
- Laufende Personalkosten (ausgenommen 6.3.3, s.a. 6.3.4).
- Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobiliar; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).

6.3.3 Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals.

6.3.4 Personalkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn im Hinblick auf ein herausforderndes Anforderungsprofil eine bestimmte berufliche Qualifikation, die ein hohes Expertenwissen verbunden mit einer exklusiven Berechtigung der Berufsausübung und reglementiert durch berufsspezifische Anerkennungsvorschriften (sogenannter reglementierter Beruf) voraussetzt, zwingend zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

6.3.5 Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Verwendungszweck ausdrücklich erfordert.

7. Pflichten des Zuwendungsempfängenden

7.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

7.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

7.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der Rahmenrichtlinie bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr beim Zuwendungsgeber vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Abweichend von dieser Regelung sind Anträge, die nicht ein ganzes Jahr umfassen, spätestens zwei Monate vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan, der die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben enthält, beizufügen.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfängenden bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes, keine Verstöße gegen das Kartellrecht, keine Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

8.2.2 Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung vorgenommen.

8.2.3 Antragstellenden, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängenden können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

8.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

8.3.3 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsaufforderung.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischennachweis verlangt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmenden, zur Häufigkeit und zum Ort von Veranstaltungen, zu den erzielten Arbeitsergebnissen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss.
- b) einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) einer Teilnehmendenliste.
- d) einer Themenliste.

8.4.2 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z. B. Telefonrechnungen, Forderungen an Teilnehmende).

8.4.3 Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfangenden aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.

8.4.4 Der Zuwendungsgeber kann in begründeten Fällen die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 % von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn dem Zuwendungsnehmer eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mitteln zuzumuten ist.

8.4.5 Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Zuwendungen sind unaufgefordert an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

8.5 Allgemeine Vorschriften

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (u. a. LHO, Rahmenrichtlinie) und die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen.

8.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5.3 Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

8.5.4 Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialreferat. Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialreferat auf Grundlage seiner inhaltlichen Antragsprüfung sowie auf Grundlage der administrativen Prüfung des Sozialamts. Es kann weitere Stellen bei der Antragsprüfung beteiligen.

9.2 Der zuständige Fachausschuss ist in der ersten Sitzung des Folgejahres über die bewilligten und abgelehnten Anträge zu informieren.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2010 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bremerhaven, den 01.03.2021

Parpart
Stadtrat